

AMTSBLATT

der Stadt

Brotterode-Trusetal

Jahrgang 19

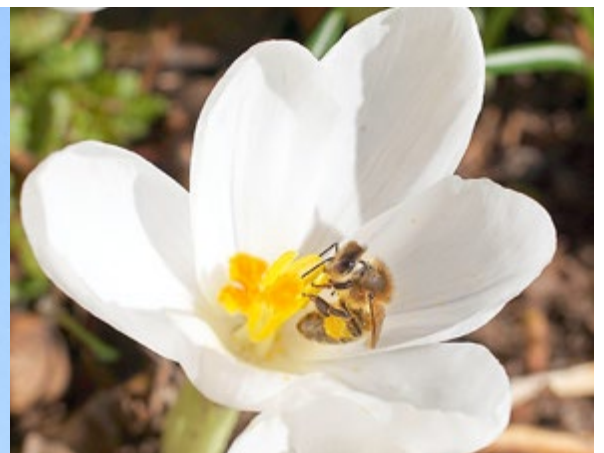
Freitag, den 9. April 2021

Nr. 2

www.brotterode-trusetal.de

info@brotterode-trusetal.de

Fotos: Michael Lauerwald



Wasserfallsaison beginnt später

Voraussichtlich zum 1. Mai 2021 und damit etwa vier Wochen später als geplant, wird in diesem Jahr die Wasserfallsaison eröffnet werden. Infolge des langen Winters konnten die im Herbst begonnenen Erhaltungsarbeiten am Wasserfallgraben erst spät in diesem Jahr wieder aufgenommen werden. Außerdem haben die vergangenen sehr trockenen Sommer ihre Spuren am Baumbestand hinterlassen, wodurch noch aufwändige Arbeiten zur Entfernung des Totholzes durchgeführt werden müssen. Wir bitten um Verständnis für diese Ausnahmesituation.



Amtliche Bekanntmachungen

Stadtratssitzung vom 08.12.2020

Bekanntmachung der Beschlüsse

öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 079/17/20 - Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Öffentlichen Stadtratssitzung vom 13.10.2020

Beschluss:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Öffentlichen Stadtratssitzung vom 13.10.2020 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
anwesende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss-Nr.: 080/17/20 - Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage befindliche Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
anwesende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 081/17/20 - Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Brotterode-Trusetal für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO stellt der Stadtrat die Jahresrechnung der Stadt Brotterode-Trusetal für das Haushaltsjahr 2016 fest.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
anwesende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss-Nr.: 082/17/20 - Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten bezüglich der Jahresrechnung der Stadt Brotterode-Trusetal für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 ThürKO erteilt der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal für die Jahresrechnung 2016 dem Bürgermeister und den Beigeordneten Entlastung.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
anwesende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Beschluss-Nr.: 083/17/20 - Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Brotterode-Trusetal für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO stellt der Stadtrat die Jahresrechnung der Stadt Brotterode-Trusetal für das Haushaltsjahr 2017 fest.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
anwesende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss-Nr.: 084/17/20 - Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten bezüglich der Jahresrechnung der Stadt Brotterode-Trusetal für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 ThürKO erteilt der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal für die Jahresrechnung 2017 dem Bürgermeister und dem Beigeordneten Entlastung.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
anwesende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Beschluss-Nr.: 085/17/20 - Abschluss eines Betreibervertrages mit der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal für die Betreibung der Skiliftanlage „Am Schützenbaum“

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Betreibung der Anlage, nach der Erteilung der Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme, durch die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal auf der Grundlage eines entsprechenden Betreibervertrages zu veranlassen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
anwesende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Fälligkeit der Steuern & Pachten am 15.05.2021

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal,

die Stadtkasse möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass am 15.05.2021 die Steuern und Pachten fällig werden. Wir bitten Sie höflichst, die Überweisungen der fälligen Beträge auf folgende Bankverbindung vorzunehmen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse
IBAN: DE6684050001555000017
BIC: HELADEF1RRS

Achten Sie bitte darauf, dass auf Ihrem Steuerbescheid angezeigte **Kassenzeichen als Verwendungszweck** anzugeben.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Einzuges durch SEPA-Lastschriftmandat. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie in der Stadtkasse im Rathaus der Stadt Brotterode-Trusetal oder als Download auf unserer Homepage www.brotterode-trusetal.de.

Goßmann
Bürgermeister

Mitteilungen

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung zur Frühjahrspflanzung

Sehr geehrte Friedhofsnutzer,

aus Anlass der bevorstehenden Frühjahrspflanzung bitten wir um Beachtung:

Jedes Jahr warten schon unsere Rehe auf die leckere Bepflanzung von den Gräbern, obwohl die Natur schon genügend vorhält. Rehe sind Pflanzenfresser und sehr wählerisch. Auf ihren Speiseplan stehen Kräuter, ausgesuchte Gräser und in der Nähe von Gärten und Friedhöfen natürlich auch Blumen. Rehe sind Feinschmecker. Bei der Suche nach Futter wandern die Rehe zu den verschiedensten Futterstellen auf dem gleichen Weg. Haben sie erst einmal einen Futterplatz entdeckt, an denen die feinsten Pflanzen oder Blumen stehen, kommen sie immer wieder. Da die Ricke ihre Kitze bei der Futtersuche mitnimmt, werden die Futterstellen an die Kitze weitergegeben und auch diese Generation wird wieder gefallen an Ihren Blumen finden.

Auf dem Speiseplan der Rehe stehen Rosenblüten mit an erster Stelle, einmal auf den Geschmack gekommen, kehren die Rehe regelmäßig zu den Rosen zurück. Es müssen nicht immer Rosen sein, Tulpen, Knospen von Obstgehölzen stehen auch auf dem Speiseplan. Betrachten Sie die Rehe nicht als Feinde, woher soll den ein Reh wissen, dass die Blumen nur zum Ansehen sind. Ist der Garten/Friedhof erst einmal als Futterstelle gebucht, wird er es auch bleiben.

Duftmittel, die die Rehe vertreiben sollen, sind zwecklos. In der freien Wildbahn riecht es auch nach Wolf, Luchs und Co., was die natürlichen Feinde der Rehe sind. Der Zaun stellt zwar ein natürliches Hindernis dar, aber Rehe überspringen Zäune bis 2 Meter Höhe problemlos.

Wir wissen um den Ärger der abgefressenen Pflanzen und appellieren an die Grabnutzer, nicht gleich bei den ersten Sonnenstrahlen zu pflanzen bzw. zu überlegen, welche Pflanzen gewählt werden. Aus Beobachtungen wissen wir, dass Stiefmütterchen, Tulpen und Primeln sehr gern, Osterglocken, Narzissen gar nicht gefressen werden. Auch die giftigen Pflanzen wie Digitalis, Eisenhut, Helleborus werden gemieden.

Ihre Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung der Friedhofsträger

Rasenreihengräber

Die Friedhofsträger (Kommune und Kirche) möchten aus gegebenem Anlass erneut die Nutzungsberechtigten von Rasenreihengräbern erinnern:

Sie haben sich bei der Wahl des Rasenreihengrabes **bewusst** für diese Grabart mit ihren Bedingungen **entschieden und sind zur Einhaltung verpflichtet**:

- **alleinige Pflege durch den Friedhofsträger**
- **Ablage** von Blumen, Vasen, Schalen, Körben, Figuren usw. auf dem gesamten Grabfeld **untersagt** (Ausnahme: angelegte Pflasterflächen am Grabfeldrand in Brotterode und Herges)

Ordnungswidrig handelt, wer

- Grabschmuck für Gräber in den Urnengemeinschaftsanlagen und Rasenreihengräbern nicht an dem vorgesehenen Platz ablegt
- Pflanzenschutzmittel und Herbizide sowie Salz zur Vernichtung von Unkraut und ätzende Steinreiniger eingesetzt

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Die Friedhofsverwaltung gibt bekannt

Für die meisten Menschen ist es wichtig, dass ihre Toten an einem würdigen Ort beerdigt werden. Dort soll es ruhig und friedlich sein. Es geht nicht nur um die Totenruhe, sondern auch darum, dass die Angehörigen des Verstorbenen ungestört am Grab gedenken können.

Gräber sind also ein Andenken an die Verstorbenen. Es ist die letzte Ruhestätte, wo Angehörige ihre Verstorbenen ehren und ihrer gedenken. Sie sind aber auch ein Mittel der Trauerbewältigung.

Wie ehrfurchts- und skrupellos muss jemand sein, wenn er Dinge von Gräbern wegnimmt? Es geht hier nicht nur um die fehlende Blume oder Figur. Es sind innere Werte, die man hier verletzt.

In letzter Zeit häuft sich leider wieder einmal der Diebstahl von Blumen, Blumenschalen, Figuren usw. auf dem Friedhof in Wahles. Das ist für manche Menschen unvorstellbar und doch passiert es.

Die Verwaltung sucht auf diesem Weg nach aufmerksamen Mitbürgern, die uns Auffälligkeiten melden.

Danke im Namen der Geschädigten

Ihre
Friedhofsverwaltung

Grünschnittannahme der Stadt Brotterode-Trusetal

Seit dem 27.03.2021 ist die Grünschnittannahme im **Bauhof Laudenbach** jeden

Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
Mittwoch von 12:00 Uhr bis 15:30 Uhr

geöffnet.

In Brotterode ist die ehemalige Deponie Bernsbachstraße (L1127) ebenfalls seit dem 27.03.2021 jeden

Samstag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

für die Grünschnittannahme geöffnet.

Die Annahme von Grünschnitt wird an beiden Annahmestellen von Beschäftigten der Stadt Brotterode-Trusetal beaufsichtigt und kontrolliert!

Die Grünschnittannahmestelle kann nur von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Brotterode-Trusetal mit einer Jahresgesamtmenge von 120 kg pro Kopf genutzt werden. Keine Annahme von Grünschnitt von gewerblich genutzten Flächen.

Goßmann
Bürgermeister

Das Ordnungsamt teilt mit

Der Frühling ist da und alle freuen sich darüber. Jedoch kommt es gerade jetzt wieder zu vermehrten Problemen. Aus gegebenem Anlass bitten wir deshalb um Beachtung folgender Hinweise:

Zurückschneiden von Hecken und Bäumen

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass an einigen Grundstücken die Heckenpflege nicht in dem Maße durchgeführt wird, wie es eigentlich notwendig wäre.

Die Hecken und Sträucher ragen in den öffentlichen Verkehrsraum hinein und behindern dadurch die Fußgänger oder verdeckten Verkehrszeichen bzw. behindern die Sicht an Kurven.

Bitte beachten Sie: Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurück zu schneiden, damit keine Behinderungen eintreten können. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss bei öffentlichen Verkehrsflächen der Luftraum über der Fahrbahn 4,50 m und über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen frei gehalten werden. Der Bewuchs ist entlang der Geh- und Radwege bis zur Geh- bzw. Radwegehinterkante zurück zu schneiden.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass bei Fahrbahnen ohne Gehweg ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 0,75 m einzuhalten ist. Das ist an vielen Stellen nicht mehr gewährleistet. Das Austreiben während der Wachstumsperiode ist dabei zu berücksichtigen.

Haus- und Gartenarbeiten

Mitunter erreichen uns Beschwerden, weil sich Anwohner durch Nachbarschaftslärm belästigt fühlen. Deshalb bitten wir um unbedingte Rücksichtnahme auf Ihr Wohnumfeld, indem Sie auf vermeidbaren Lärm verzichten bzw. Bau- und geräuschvolle Gartenarbeiten in den dafür vorgesehenen Zeiten ausführen. Die Abendruhezeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Brotterode-Trusetal ist zu beachten. Weiterhin gilt die Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Entsprechend der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen alle Geräte, die mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen sind, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Freien betrieben werden.

Aus Rücksicht auf ältere Bürgerinnen und Bürger und insbesondere Kinder, die ein höheres Ruhebedürfnis haben, bitten wir jedoch generell den Betrieb von lauten Geräten in der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr einzustellen.

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Feiertagsruhe beeinträchtigen grundsätzlich verboten.

Frühjahrsputz

Nach dem Winter sehnt sich ein jeder Mensch nach Frühling, Sonne und dem Erwachen der Natur.

Endlich geht es wieder los – einige Mitmenschen freuen sich schon auf den nun beginnenden Frühjahrsputz in Haus und Natur. An den Straßenrändern erkennt man bereits den Tatendrang der Ungeduldigen. Schon in den letzten Wochen haben zahlreiche fleißige Bürgerinnen und Bürger das ausgebrachte Streugut vor ihren Grundstücken am Straßenrand zusammengefeget und entsorgt. Dafür danken wir den Tüchtigen ganz herzlich.

Trotzdem möchten wir hiermit alle Bürgerinnen und Bürger aufrufen, sich am Frühjahrsputz in unserer Stadt zu beteiligen, damit unsere Stadt wieder ein schönes und sauberes Ansehen erhält, zur Freude und zum Wohlbefinden unserer Einwohner und Gäste.

**Ordnungsamt
Brotterode-Trusetal**

Schließung des Rathauses

Die Stadtverwaltung möchte Sie darauf hinweisen, dass das Rathaus der Stadt Brotterode-Trusetal am

Freitag, den 14. Mai 2021

geschlossen bleibt. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

**Goßmann
Bürgermeister**

Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. Jan Hörschelmann

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Näherstiller Straße 7 b

98574 Schmalkalden

Tel. 03683 / 600518

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenz wiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde Brotterode-Trusetal

Gemarkung Auwallenburg Flur: 2 Flurstück: 152, 153

wurde eine

- Grenzwiederherstellung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **19.04.2021 bis 20.05.2021**

eingesehen werden.

Als Maßnahme gegen die aktuelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona) bitten wir anstelle Ihres persönlichen Erscheinens in den Räumen der Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. Jan Hörschelmann, ÖbVI, Näherstiller Str. 7b, 98574 Schmalkalden, Tel. 03683 / 600518 um telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme.

Wir werden Ihnen dann eine Kopie über die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze auf dem Postweg zusenden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle **Jan Hörschelmann, Näherstiller Str. 7b, 98574 Schmalkalden**, Tel. 03683 / 600518, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Schmalkalden, 23.03.2021

[gez. J. Hörschelmann]

Bereitschaftsdienste

Notdienste

In lebensbedrohlichen Notfällen alarmieren Sie den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Notdienstprechstunde in der Kassenärztlichen Notfalldienstzentrale am Elisabeth-Klinikum Schmalkalden

Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Sicherheitshinweise!

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 22.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.: **116 117**
oder auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter dem Link: **www.116117.de**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienstzu erfragen unter Tel.: **116 117****Bereitschaftsdienst der Apotheken**

Die Informationen über die aktuelle Bereitschaft der Apotheken finden Sie:

- in der Tagespresse
- im Internet unter www.aponet.de
- Aushang im Apothekenfenster der Glückauf-Apotheke, Rathausstraße 11 in 98596 Brotterode-Trusetal (Trusetal), Tel.: 036840 - 8910

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst**Zentraler tierärztlicher Notruf Thüringen:****Tel. 0361 - 64 47 88 08**

(Mo - Fr 18:00 - 8:00 am Folgetag &

Sa./So./Feiertag 8:00 - 8:00 am Folgetag.)

Weitere diensthabende Tierarztpraxen des Landkreises sind über die Leitstelle des Landratsamtes unter Tel.: 03693 - 88 60 00 zu erfragen.

Kirchliche Nachrichten**Evangelische Kirchengemeinde Brotterode**

Pfarrer Andreas Adler,

Kirchstraße 9, 98596 Brotterode-Trusetal

Fon: 036840 / 32126, E-Mail: pfarramt.brotterode@ekkw.deHomepage: www.kirche-brotterode.de**Gottesdienste****Sonntag, 11. April** (1. So. nach Ostern, Quasimodogeniti)

10.00 Uhr Gottesdienst (ohne Jubelkonfirmation)

Sonntag, 18. April (2. So. nach Ostern, Misericordias Domini)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 25. April (3. So. nach Ostern, Jubilate)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 02. Mai (4. So. n. Ostern, Kantate)

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 08. Mai

19.00 Uhr Beichtgottesdienst am Vorabend d. Konfirmation

Sonntag, 09. Mai (4. So. n. Ostern, Rogate)

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Konfirmation

Donnerstag, 13. Mai (Christi Himmelfahrt)

10.00 Uhr Festgottesdienst im Haus am Seimberg

Sonntag, 16. Mai (6. So. n. Ostern, Exaudi)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 23. Mai (Pfingsten)

10.00 Uhr Festgottesdienst

Montag, 24. Mai (Pfingstmontag)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 30. Mai (Trinitatis)

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Goldener Konfirmation

Sonntag, 06. Juni (1. So. n. Trinitatis)

10.00 Uhr Gottesdienst

Bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge, alle Gottesdienste sind wegen der allgemeinen Lage in Frage gestellt (insbesondere der Kofirmationstermin und der Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt).

Evangelische Kirchengemeinde Trusetal

Pfarrer Heiko Oertel,

Karl-Marx-Str. 11a, 98596 Brotterode-Trusetal

036840/81410, pfarramt.trusetal@ekkw.de

Gottesdiensttermine können wegen der notwendigen Flexibilität derzeit nicht längerfristig geplant werden. Aktuelle Informationen aus der Kirchengemeinde erhalten Sie an den Schaukästen vor der Kirche, dem Pfarrhaus und dem Kindergarten.

Fest steht aber schon, dass die Konfirmation, die für den 25.04. vorgesehen war, auf den 18.07. verschoben werden soll. Eine Präsentation der Konfirmandengruppe ist für Pfingsten angedacht.

Trotz Corona wünsche ich Ihnen allen eine gesegnete Osterzeit. Der Herr ist auferstanden, er ist wahrhaftig auferstanden!

Ihr Pfarrer Oertel**Vereine und Verbände****Jagdgenossenschaft Trusetal der Gemarkungen Auwallenburg, Herges-Vogtei, Trusen und Wahles****Weitere Beschlüsse der Vollversammlung vom 21.02.2019:**

- folgender Beschluss stand zur Abstimmung: Ergänzung der Satzung zur Beschränkung des Pächterkreises „In einer Pachtperiode kommen nur Jäger mit ständigen Wohnsitz in Trusetal in Frage. Sollen auf Grund dieser Beschränkung nicht genügend Bewerber vorhanden sein, wird der Bewerberkreis auf die unmittelbar angrenzenden Ortschaften erweitert.“

Ein Erweiterungsbeschluss kam nicht zustande.

- „Ab Pachtperiode 2004 kommen nur noch Jäger mit ständigen Wohnsitz in Trusetal als Jagdpächter in Frage“ bleibt bestehen.
- Für das Jagdjahr 2017/2018 wurde ein Reinertrag von 3,52 € beschlossen. Eine Prozessvollmacht wurde nicht erteilt. Unter Vorlage des Eigentumsnachweises für die beantragten Flächen haben die Eigentümer mit Veröffentlichung 6 Wochen Zeit, die Auszahlung ihres Reinertrages beim Jagdvorsteher zu beantragen.

In der Vollversammlung vom 18.11.2020 wurde ein neuer Vorstand gewählt, er setzt sich wie folgt zusammen.

Vorsitzender: Frank Katzensteiner

Stellvertreter: Tino Beck

Beisitzer: Kay Goßmann

Arno Luck

Peter Koch

Kassenprüfer: Frank Möller

Gerd Heller

Kassenwart: nicht besetzt

Schriftführer: Manuela Krug

Anschrift: Jagdvorsteher Frank Katzensteiner

Lange Gasse 10

98596 Brotterode-Trusetal

Satzung**Jagdgenossenschaft Trusetal und Wahles****§ 1****Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Trusetal der Gemarkungen Auwallenburg, Herges-Vogtei, Trusen und Wahles ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Trusetal der Gemarkungen Auwallenburg, Herges-Vogtei, Trusen und Wahles“ und hat ihren Sitz in in Brotterode-Trusetal.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als untere Jagdbehörde.

§ 2**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke sowie der selbständigen Jagdbezirke der Gemarkungen Elmenthal, Laudenbach und Brotterode alle Grundflächen der Stadt Brotterode-Trusetal zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch Straßen, Feldwege u.a.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und

14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Brotröderode-Trusetal zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassensführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Fout erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden.

Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind.

Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschießen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabwendbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.05.2013 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 18.11.2020 beschlossen worden.

Brotterode-Trusetal, den 20.11.2020

Jagdvorstand

Schiedsstelle Brotterode-Trusetal

- Bund Deutscher Schiedsmänner
und -frauen e.V. -

zuständig für die Stadt Brotterode-Trusetal



Vorsitzender:

Herr
Thomas Herrmann
Breitunger Weg 31
98596 Brotterode-Trusetal
Tel.: 036840 / 80204
E-Mail: herrmann-trusetal@t-online.de

Stellvertreterin:

Frau
Rita Bachmann-Haß
Feldweg 15
98596 Brotterode-Trusetal
Tel.: 036840 / 80373

Gemischter Chor Trusetal e. V.

Während sich die Natur so langsam ihren Weg aus dem Winter zurück kämpft, sind wir leider immer noch im tiefsten Winterschlaf. Und das seit mittlerweile einem ganz Jahr.

Mehr als zwölf Monate ist es her, dass wir das letzte Mal zusammen gesungen und gelacht haben, das Vereinsleben und die Gesellschaft von anderen genießen konnten.

Aber wir halten durch und hoffen einfach weiterhin, dass wir bald wieder unserem tollen Hobby nachgehen können.

Bis dahin wünschen wir euch einen wunderschönen Frühling. Und trällert doch immer mal lautstark unter der Dusche oder im Auto mit. Denn wer singt, lebt bekanntlich länger.

Bleibt alle gesund!
Euer GC Trusetal

Schulnachrichten

Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal



Frühlingsgrüße aus der TGS Trusetal

Seit Anfang des Jahres sind nun schon durchgängig die Abschlussklassen im Präsenzunterricht - also die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Jahr ihre Haupt- oder Realschulprüfung an unserer Schule ablegen möchten. Die Vorbereitungen dazu sind also abgesichert. In der Woche vor den Osterferien durften wir auch die Fünft- und Sechstklässler, begleitet von flächendeckenden Selbsttests, wieder im Schulhaus begrüßen. Damit waren lediglich die Klassenstufen 7 bis 9 weiterhin im Homeschooling. Dieses findet an der TGS gemäß festgelegtem Stundenplan mittels Videokonferenzen statt, so dass die Schülerinnen und Schüler in fast allen Fächern digital unterrichtet werden. Die Kommunikation wurde zusätzlich mit einer neuen App verbessert, durch die Eltern, Lehrer und Kinder die Möglichkeit haben, datenschutzkonform Fragen zu klären, Informationen auszutauschen oder miteinander in Kontakt zu treten. Während die Klassenstufen 7 bis 9 zurzeit leider noch nicht ins Schulhaus zurück dürfen, kündigen sie sich bereits indirekt an. Schließlich werden auch Kunstwerke dieser Schüler überall im Schulhaus verteilt. Denn an der TGS ist es Brauch, Werke der Schülerinnen und Schüler aus dem Kunstunterricht auszustellen und somit zu würdigen. Schon im Eingangsbereich erstrahlen kunterbunte Gemälde nach James Rizzi, einem US-amerikanischen Pop Art Künstler.



Den Gang entlang grüßen Tiere in eckigen Formen, die wie Kristalle zerspringen. Wir können nur hoffen, dass bald alle Schülerinnen und Schüler wieder durchs Schulhaus laufen und ihre Kunstwerke bewundern können.



Alle aktuellen Termine und wichtigen Informationen finden Sie weiterhin auf unserer Homepage unter <https://tgstrusetal.wordpress.com/>.

Das Team der TGS Trusetal wünscht allen Schülerinnen und Schülern und deren Familien eine tolle Frühlingszeit.

Text/Bilder: J. Krahmann

Sonstiges

Tierschutzverein Schmalkalden und Umgebung e. V.

Der Zaun von Gandalfs Auslauf muss abgesichert werden

Der Kangal-Rüde Gandalf führte bisher nicht das Leben, das eigentlich für ihn bestimmt war: Anstatt Schafe vor Eindringlingen zu schützen, lebte er in einem Hinterhof an einem Strick, ohne ausreichend Bewegung, Auslastung und artgerechtes Futter. Dementsprechend war sein Zustand, als er in die Auffangstation kam. Völlig in sich gekehrt, müde vom Leben und viel zu mager. Bei 81 cm Schulterhöhe wiegt er nur 53 kg.



Foto: TSV Schmalkalden

Doch nun macht er erste Fortschritte, frisst endlich und taut auf. Seine Lebensgeister werden so langsam wieder geweckt und er entdeckt den Schutz der Auffangstation als seine Aufgabe. Da er trotz seines Zustandes sehr groß und kräftig ist, muss der Zaun seines Auslaufs dringend mit einem Übersprung-Schutz gesichert werden.

Die Kosten für diesen belaufen sich auf etwa 7.400,00 €. Der Schmalkalder Tierschutzverein ist sehr dankbar für jede Unterstützung. Spenden können sowohl auf das Vereinskonto, über Paypal oder persönlich in der Auffangstation überreicht werden. Wenn eine Spendenquittung gewünscht wird, geben Sie gerne Ihre Adressdaten im Verwendungszweck mit an.

Konto:

Tierschutzverein Schmalkalden und Umgebung e. V.
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
IBAN: DE89 8405 0000 1505 0017 29

Paypal:

tsv@tierschutzverein-schmalkalden.de

Wendys Tierschutz-Tipps für Zuhause

Hallo, mein Name ist Wendy Möller (39 Jahre alt) und ich beschäftige mich seit 1994 mit dem komplexen Thema Tierschutz und bin seit einigen Jahren auch Mitglied im Tierschutzverein Schmalkalden. Ich werde oft gefragt, was jeder Einzelne zum Tierschutz beitragen kann. Wir als Endverbraucher haben die Macht, zu bestimmen, was wir Zuhause haben möchten.

Deshalb hier der 6. Tipp:

Kastration ist Tierschutz: Lassen Sie Ihre Katze kastrieren, bevor sie ihr Freigang gewähren. So kann ungewollter Nachwuchs vermieden, die Krankheitsübertragung durch den schmerzhaften Deckakt eingedämmt und Wunden durch Revierkämpfe minimiert werden. Ihr kastrierter Kater wird nicht mehr wochenlang auf der Suche nach einer Partnerin von seinem Zuhause fernbleiben und auch nicht mehr geruchsintensiv markieren. Kastrierte Katzen haben deutlich weniger Stress und werden Ihnen somit noch viel mehr Freude bereiten.

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 28.05.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11.06.2021

*Es gibt Momente, da steht die Welt
einen Augenblick lang still.
Und wenn sie sich weiterdreht,
ist nichts mehr wie es war.*

Wir trauern um unseren Kameraden

Heiko Baumgarten
19.09.1958 - 27.03.2021

*Deine Kameraden der
Feuerwehr Brotterode-Trusetal*

Impressum

Amtsblatt Stadt Brotterode-Trusetal
Herausgeber: Stadt Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, 98596 Brotterode-Trusetal, Tel. 036840/40190, Fax 401929, E-Mail info@brotterode-trusetal.de, Internet www.brotterode-trusetal.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadt Brotterode-Trusetal
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel jeden 2. Monat, kostenlos, an alle Haushalte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brotterode-Trusetal: Im Bedarfsfall sind Einzelexemplare am Empfangstresen des Rathauses erhältlich. Desweiteren können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.